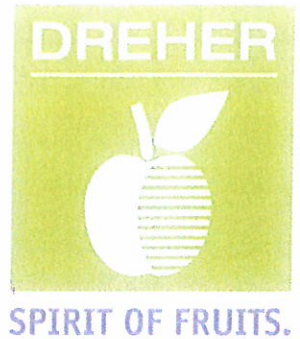


Informationen für Bio-Verträge

Bei den Streuobstflächen die Sie uns melden, dürfen mindestens die letzten 3 Jahre keine synthetischen Düngemittel ausgebracht worden sein.



Erläuterung Zuschuss:

Der Zuschuss vom LVEO wird jährlich ca. im Oktober ausbezahlt, es besteht jedoch keine Garantie für die Auszahlung. Pro ha werden derzeit € 125,- bezuschusst jedoch max. € 200,- dieser dient dem Erhalt von Streuobstflächen. Unter 50 € wird nichts ausbezahlt.

Grundsätzlich gilt: Die Grundvoraussetzung für einen Öko-Vertrag ist, dass der Erzeuger min. 30 Apfelbäume haben sollte.

Der Hintergrund hierfür ist, dass hohe Kontrollkosten von Seiten der Kontrollstelle Kiwa BCS Öko-Garantie GmbH in Nürnberg und vom Öko- Kontrolleur gegenüber dem Apfelertrag des Erzeugers stehen.

Alle genehmigungspflichtigen Düngemaßnahmen müssen bei der Öko-Kontrollstelle angemeldet werden.

Bei Neupflanzung ist auf die Verwendung von Hochstämmen zu achten.

Falls möglich, müssen die ausgewählten Sorten aus ökologischem Anbau stammen.

Der Abstand zu angrenzenden Ackerflächen muss bei den Randbäumen mindestens den Radius der Baumkronen betragen.

Sämtliche Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln sind verboten. Ebenfalls darf keine Einzelbekämpfung von Ampfer durchgeführt werden.

Stehen Apfel- oder Birnenbäume in Ihrem Hausgarten muss auch diese Fläche komplett als Biofläche behandelt werden, besonders in diesem Fall der Gemüsegarten.

Bitte achten Sie darauf, dass Sie alle Apfel- und Birnenbäume angeben auch Einzelbäume auf anderen Flächen.

Gülle darf grundsätzlich ausgebracht werden bis max 1,99 GV/ha pro Jahr oder max. 170 kg Stickstoff/ha aus Gülle pro Jahr.

Die gesamten gemeldeten Flächen müssen gemäß Bio-Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und der Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen bewirtschaftet werden. D.h. auch junge, noch nicht tragende Apfelbäume oder auch Kirschbäume auf den Flächen dürfen nicht mit unzulässigen Mitteln behandelt werden.

Den Unterlagen muss eine Flurstückkarte oder ein GISELa-Luftbild beigelegt werden. Darauf kennzeichnen Sie bitte Ihre Streuobst-Flurstücke mit einer roten Umrahmung sowie der Flurstücks-Nummer.